

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.02.2012

Geschäftszeichen:

II 44-1.156.603-145/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-156.603-988**

#### Antragsteller:

**Vertex Floors Limited**  
**Room B n S,**  
**15/F Hang Seng Causeway Bay Building**  
28 Yee Wo Street  
CAUSWAY BAY  
HONGKONG

#### Zulassungsgegenstand:

**Heterogene PVC-Bodenbeläge nach DIN EN 14041**  
**"Floating Vinyl Plank / Tile with Grip Strip System"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

#### Geltungsdauer

vom: **15. Februar 2012**

bis: **15. Februar 2017**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der heterogenen PVC-Bodenbeläge "Floating Vinyl Plank / Tile with Grip Strip System" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die heterogenen PVC-Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge in Fliesenform müssen bestehen aus

- der Oberflächenvergütung auf Polyurethan-Acrylatbasis,
- der transparenten Nuttschicht aus PVC,
- der Zwischenschicht aus PVC,
- einem bedruckten Film aus PVC,
- dem Trägermaterial aus PVC mit Glasvliesverstärkung sowie
- dem Rücken aus PVC.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 3,8 mm bis 4,5 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 7250 g/m<sup>2</sup> bis 8770 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der heterogenen PVC-Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend der Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten<sup>3</sup>.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup>

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Anlage 1  
Seite 1 von 6

Zulassungsgegenstand:  
"Floating Vinyl Plank/Tile with Grip Strip System"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Contesse	1	HICKORY
	2	CHERRY
	3	VERTICAL BAMBOO
	4	GREY LINEN
	5	WHITE LINEN
	6	PIEDMONT ASH
	7	ASH MEDIUM
	8	LINEN DARK
	9	MILANO SAND
	10	LINEN MEDIUM
	11	ITALIAN WHITE
	12	MILANO PEWTER
	13	KNOTTY OAK CHOCOLATE
	14	ITALIAN NATURAL
	15	OAK GREY
	16	AMERICAN WALNUT
	17	COUNTRY PINE
	18	RUSTIC OAK
	19	GOLDEN MAPLE
	20	RUSTIC CHERRY NATURAL
	21	CHARCOAL OAK
	22	ASH BLACK
	23	ASH TAN
	24	BLONDE MAPLE
	25	TEAK
	26	WHITE PINE
	27	PECAN HONEY
	28	QUARTER SAWN OAK MEDIUM
	29	OSLO OAK
	30	OAK
	31	ASH LIMED
	32	HELSINKI OAK
	33	ASH LIGHT
	34	GREY LINEN
	35	CHARCOAL OAK

Anlage 1  
Seite 2 von 6

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Contesse	36	OAK GREY
	37	ASH LIGHT
	38	OSLO OAK
	39	RUSTIC OAK
	40	ASH BLACK
	41	BLONDE MAPLE
	42	COUNTRY PINE
	43	KNOTTY OAK CHOCOLATE
	44	AMERICAN WALNUT
	45	ASH LIMED
	46	WHITE PINE
	47	HELSINKI OAK
	48	STAMPED STEEL SILVER
	49	CONFETTI BLACK
	50	TOPSTONE ARCTIC
	51	CONFETTI LIGHT GREY
	52	TOPSTONE PEARL GREY
	53	TOPSTONE PEWTER
	54	DIAMOND PLATE GRAPHITE
	55	DIAMOND PLATE GREY
56	CERAMIQUE DUSK	
57	CERAMIQUE CLASSIC	
Allure	58	STAMPED STEEL SILVER
	59	STAMPED STEEL CHOCOLATE
	60	RIGA ASH
	61	IRON WOOD
	62	ASH LIMED
	63	VICTORIAN OAK
	64	SATIN OAK
	65	FRENCH OAK
	66	RUSTIC PINE
	67	OAK GREY
	68	PECAN HONEY
	69	EK
	70	CASCADE OAK
	71	BLEACHED OAK
	72	CHERRY
	73	DARK PINE

Anlage 1  
 Seite 3 von 6

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Allure	74	WHITE OAK
	75	BEECH
	76	WESTWOOD
	77	VOLCANO
	78	SPRINGVILLE
	79	JARRAH
	80	MERBAU
	81	AMERICAN WALNUT
	82	GOLDEN MAPLE
	83	GALAPAGOS
	84	GALAPAGOS
	85	SCAVOS
	86	TERRANOVA
	87	MORELLA
colours	88	Lame Noveo Italia Natural
	89	Lame Noveo Oak Grey
	90	Lame Noveo Stencil Tan
Starloc	91	STENCIL GREY
	92	Eridanus
	93	Cassiopeia
	94	Andromeda
	95	Helios
	96	Draco
	97	Pegasus
	98	Taurus
	99	Auriga
	100	Helios
	101	Zeus
	102	Demeter
	103	Hera
	104	Hephaistos
	105	Artemis
	106	Poseidon
	107	Orion
108	Ares	
	109	MILANO LINEN
	110	MILANO BROWN
BIDESIGN	111	Stencil
	112	Dover



Anlage 1  
 Seite 4 von 6

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
BIDESIGN	113	Esche Nordic
	114	Esche Sahara
	115	Vintage Pinie
	116	Kalkeiche
	117	Kiefer Rustik
	118	Buche Skandinavien
VINGO/Hebo	119	KOLDING
	120	TURKU
	121	GREVE
	122	MALMO
	123	GOTEBORG
	124	ESBJERG
	125	STOCKHOLM
	126	BERGEN
	127	HALDEN
	128	KALMAR
	129	LUND
	130	MOLDE
	131	OSLO
	132	RANDERS
	133	SALO
	134	TUMBA
ALLURE PROJECT	135	SCAN. BIRKE
	136	SCAN. BIRKE
	137	RAUCHEREICHE
	138	RAUCHEREICHE
	139	EICHE GEKALKT
	140	EICHE GEKALKT
	141	TEAK
	142	TEAK
	143	EICHE MOCCA
	144	EICHE MOCCA
FLOORENTINO VINYL	145	ELSA
	146	MICHEL
	147	IDA
	148	LOTTA
	149	KARL
	150	OLE
	151	ERIK
	152	FINN

Anlage 1  
 Seite 5 von 6

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
VinylQuick	153	EK
	154	EK
	155	MORK EK
	156	MORK EK
	157	SVART EK
	158	SVART EK
	159	BRUN EK
	160	GRA SANDSTEN
	161	SVART MARMOR
	162	SVART GRANIT
	163	GRA SKIFFER
	164	CONFETTI BLACK
	165	CONFETTI GREY
	166	RADIAL GREEN
	167	RADIAL RED
	168	RADIAL BLUE
	169	CONFETTI LIGHT GREY
	170	CONFETTI BLACK
	171	CONFETTI GREY
172	CONFETTI BLACK	
Twinfloor	173	AFRICAN MAHOGANY
	174	NATURAL OAK
	175	MTFBM
	176	MTFWM
	177	MTFIS
	178	MTFSS
	179	MTFFS
Contesse	180	ROMAN MARBLE
	181	ROMAN MARBLE
	182	LIMESTONE
	183	BLACK MARBLE
	184	Natural Limestone
	185	GREY
	186	SUNSET
	187	BEECH
	188	TRADITION
	189	Chestnut
	190	Amber Ash

Anlage 1  
Seite 6 von 6

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Contesse	191	BALMORAL
	192	BLLENHEIM
	193	WINDSOR
	194	BUCKINGHAM
	195	RICH MAHOGANY
	196	OAK
	197	LIGHT OAK
	198	EW404242-A
	199	WENGE
	200	KNOTTED PINE
	201	COUNTRY PINE
	202	SANDRINGHAM
	203	HICKORY
	204	CATSKILL PIN
	205	OAK
	206	BLONDE MAPLE
	207	LIGHT WALNUT
	208	GOLDEN OAK
	209	BURMESE TEAK
	210	RUSTIC
	211	CIDERMILL
	212	RUSTIC WALNUT
	213	NATURAL BEECH
	214	TEAK
	215	AFRICAN MAHOGANY
	216	RED OAK
	217	NATURAL OAK
	218	CANADIAN CEDAR
	219	SIERRA
220	UMBRIA	
221	CYPRUS	
222	WHITE MARBLE	
223	IVORY	
224	RHODES	
225	BEACH	
226	CORDOBA	
227	MOCHA	
228	SAND SHALE	
229	BLACK MARBLE	